



Satzung des StadtssV Paderborn e.V.

Aktuelle Fassung,
letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2021

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Organe	4
§ 9	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 10	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 11	Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen	6
§ 12	Der Vorstand	7
§ 13	Die Sportjugend.....	8
§ 14	Kassenprüfung.....	8
§ 15	Haftung.....	8
§ 16	Datenschutz.....	8
§ 17	Auflösung des SSV	9
§ 18	Inkrafttreten, Eintragung.....	9

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Stadtsportverband Paderborn e.V. (nachstehend SSV) ist ein Sportverband innerhalb der Gliederung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Kreissportbundes Paderborn.
2. Er ist der Dachverband aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Paderborn.
3. Der Stadtsportverband Paderborn hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 897 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Stadtsportverbandes ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Paderborn und allen Sportvereinen innerhalb der Stadt Paderborn die Möglichkeit gegeben werden, unter zeitgemäßen Bedingungen Bewegung, Spiel und Sport auszuüben.
3. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/Umwelt und Integration/Inklusion.
4. Der SSV vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in der Öffentlichkeit.
5. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsvereine.
 - b. Die Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Sportvereine, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
 - c. Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
 - d. Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung.
 - e. Die Ehrung verdienter Mitglieder des Stadtsportverbandes.
 - f. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
 - g. Die Förderung des Breiten-, Freizeit-, Leistungs- und Gesundheitssports.
 - h. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
 - i. Öffentlichkeitsarbeit
 - j. Netzwerkaufbau und -pflege
 - k. Die Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten, anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen.
 - l. Die Förderung der Inklusion und Integration im und durch Sport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des SSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des SSV können alle dem Sport dienenden Vereine mit Sitz und überwiegender Vereinstätigkeit im Stadtgebiet Paderborn werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung in Textform an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
-
1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Ferner muss der Sitz der Mitglieder im Stadtgebiet Paderborn liegen und die Vereinstätigkeit überwiegend im Stadtgebiet Paderborn stattfinden.
 - c. Für die Mitgliedschaft im SSV ist die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW Voraussetzung.
 2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - a. Persönlichkeiten, die sich um den Stadtsportverband oder als Vorsitzende besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
 - b. Die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. bei juristischen Personen durch deren Verlust der Rechtsfähigkeit.

- a. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- b. Ein Ausschluss aus dem SSV kann erfolgen
 - i. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV,
 - ii. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSVs oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - iii. wenn ein Mitglied den SSV oder das Ansehen des SSV schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. SSV-eigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
3. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä. an den Kreissportbund Paderborn.

§ 7 Beiträge

Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Stadtsportverband wird vom Kreissportbund Paderborn bzw. von der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Paderborn festgelegt, eingezogen und anteilig an den SSV ausgezahlt.

§ 8 Organe

Die Organe des SSV sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Die Sportjugend

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Jedes Mitglied kann eine Person, die Vereinsmitglied ist, mit Stimmrecht entsenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jeweils eine Stimme, ebenso die zwei Vertreter der Sportjugend. Jeder Stimmberechtigte kann jeweils nur ein Stimmrecht ausüben.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
 - b. dem Vorstand,
 - c. den Vertretern der Sportjugend,
 - d. den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
4. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
 - a. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
 - b. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
 - c. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
6. Zur Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die dem SSV bekannt gegebene Adresse einzuladen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellte Tagesordnung bekanntzugeben.
7. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens an den Vorstand stellen.
8. Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Die Beschlussfassung der sportpolitischen Richtlinien des SSV,
 - b. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,

- d. die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung,
 - f. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - g. die endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig
 10. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mind. 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 9 dieser Satzung. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

§ 11 Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
3. Der Beschluss über die Auflösung des SSV bedarf einer ¾ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung erfolgt die Stimmabgabe elektronisch. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn diese von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Stimmberechtigt ist jeder Delegierte eines Mitgliedsvereins mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar ist jede volljährige Person. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem dem SSV angeschlossenen Mitgliedsverein.
6. Bei Wahlen gilt:
Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 12 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden und
 - b. mind. zwei/ max. drei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den SSV gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und zwei Vertretern der Sportjugend. Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vertreter der Sportjugend werden von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt.
5. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur turnusgemäßen Neuwahl.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere eine Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Ämter des SSV unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter anstellen. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV, die im Auftrag des SSV handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSV entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Die Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSV (nachstehend Sportjugend).
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Organe der Sportjugend sind:
 - a. Der Jugendvorstand
 - b. Die Jugendversammlung
4. Der Jugendvorstand führt die Sportjugend und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SSV.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des SSV.

1. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
2. Anstelle der beiden Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand einen Vertreter der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung und Überprüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

§ 15 Haftung

1. Der SSV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des SSV oder bei Veranstaltungen des SSV bzw. bei einer sonst für den SSV erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.
3. Den Organen des SSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSV oder dem Vereinsamt hinaus.

§ 17 Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Stadtsportverbandes oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Stadtsportverbandes an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Nachwuchsbreitensport zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten, Eintragung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25. November 2021 beschlossen worden.